

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1980

Geschäftszahl

1904/79

Rechtssatz

Der im § 23 Abs 1 AbSchV umschriebene Zustand der Stiege und des Stiegenhauses bezieht sich nur auf Gebäude, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu in Verwendung genommen wurden.